

# Öffentliche Bekanntmachung

## XVIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW 14.12.2021, S. 1346) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 4.4.2022 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende XVIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

### § 1

In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt,“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Bürgern“ durch das Wort „Einwohnern“ ersetzt.

### § 2

An § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und soll ungerade sein.“ angefügt.

### § 3

§ 11 Absatz 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

### § 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, den 5.4.2022  
Der Bürgermeister  
Stefan Rosemann

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 4.4.2022 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 5.4.2022  
Stefan Rosemann  
Bürgermeister